



### Planzeichenerklärung

- § 2 Abs. 4 Planzeichenerverordnung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1-15 BauNVO)**
  - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 16-21 BauNVO)**
  - GRZ** Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-14 BauNVO)
  - GFZ** Geschossflächenzahl (§ 10 BauNVO)
  - FH** Firsthöhe (§ 11 BauNVO)
- Bauweise u. Baugrenzen (§ 9 (2) BauGB u. § 22-23 BauNVO)**
  - o** offene Bauweise (§ 12 BauNVO)
  - B** Baugrenze (§ 13 BauNVO)

**Füllschemata der Nutzungsschablonen**

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Firsthöhe (FH)
Grundflächenzahl (GRZ)	Dachneigung
SD	Satteldach
WD	Walmdach
KWD	Kruppendach

- Flächen für Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 (a) und (4), § 9 (1) Nr. 5 und (6) BauGB)**
  - S** Spielfläche
- Verkehrsfächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**
  - V** Verkehrsfläche
  - VZ** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - P** öffentliche Parkfläche
  - Z** Zufahrt
  - F** Fußweg
  - A** Ein-/Ausfahrt

- Fläche für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung**
  - W** Fläche für Wertstoffammelstelle
  - S** Anlage zur Stromversorgung
- Grünflächen (§ 9 (1) 25 BauGB)**
  - o** öffentliche Grünfläche
  - p** private Grünfläche

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 25 BauGB)**
  - U** Umgrünung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Wasseroberfläche**
  - W** Wasseroberfläche

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
  - G** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - S** Satteldächer
  - W** Walmdächer
  - K** vorhandene Flurstücksgrenze
  - Z** bestehender Zaun
  - M** bestehende Mauer
  - G** bestehende Gebäude
  - R** Rückbau befestigte Flächen
  - F** mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen

### Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-14 BauNVO)**

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 4 BauNVO Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Zulässig sind:

    - Wohngebäude
    - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaft sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
    - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

    - Einzelhandelsbetriebe
    - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)**

Gemäß § 17 BauNVO werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

WA 1 und WA 2  
 Grundflächenzahl (GRZ) 0,4  
 Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6

WA 3  
 Grundflächenzahl (GRZ) 0,2  
 Geschossflächenzahl (GFZ) 0,4

- Flächen für Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 (a) und (4), § 9 (1) Nr. 5 und (6) BauGB)**

Die Höhenlage der Baukörper wird als Firsthöhe (FH) festgesetzt:

WA 1 und 3 12,00 m  
 WA 2 11,00 m

Als Bezugspunkt für die geforderte Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die Fahrbahnkante der dem Baumgrundstück nächstgelegenen, zum Aufbau bestimmten Erschließungsstraße festgesetzt.

Als Fahrbahnkante der Erschließungsstraße wird die Höhe des Straßenbelags in der Straßenmitte (= Straßenachse), gemessen in Höhe der Trennlinie des Baumgrundstücks, senkrecht zur Straßenachse, bestimmt.
- Verkehrsfächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**

Die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) dürfen durch Anlagen gem. § 12 BauNVO (wie Stellplätze, Garagen, Carports) und Nebenflächen gemäß § 14 BauNVO nicht überschritten werden. Dies gilt auch für Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen, Keller).

- Fläche für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung**

1.3 **Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)  
 Für alle allgemeinen Wohngebiete wird eine offene Bauweise (o) gemäß § 22 (1) BauNVO festgesetzt.
- Grünflächen (§ 9 (1) 25 BauGB)**

1.4 **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)  
 Anbaubare Grundstücksflächen sind die Festsetzung der Baugrenzen (§ 23 (1) BauNVO) definiert. Eine Überschreitung der Baugrenzen von Gebäuden ist nur in geringfügigem Ausmaß zulässig (§ 23 (3) BauNVO). Die Überschreitung der Baugrenze darf max. 1,00 m über höchstens die Hälfte der Gebäudebreite, bzw. Gebäudehöhe erfolgen.

Anlagen nach § 12 BauNVO sowie Anlagen nach § 14 BauNVO einschließlich notwendiger Auswagungen sind zulässig, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Anlagen nach § 12 BauNVO sowie Anlagen nach § 14 BauNVO einschließlich notwendiger Auswagungen sind zulässig, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasser- und luftdurchlässig zu belassen oder zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 25 BauGB)**

1.5 **Stellplätze, Garagen und Carports** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 23 BauNVO)  
 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Stellplätze, Garagen und Carports nur für den durch die zugewiesene Nutzung verursachten Bedarf zulässig (§ 12 (2) BauNVO).
- Wasseroberfläche**

1.6 **Verkehrsfächen** (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)  
 Als Verkehrsflächen werden die Straßenverkehrsflächen sowie die Flächen besonderer Zweckbestimmung, wie öffentliche Parkflächen, Zufahrten und Fußwege sowie die Ein- und Ausfahrten entsprechend der Bebauungspläne festgesetzt.

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

2. **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

2.1 **Dachform, Dachneigung**  
 Zulässig sind folgende Dachformen:  
 Satteldächer  
 Walmdächer  
 Kruppendächer  
 KWD  
 Die zulässige Dachneigung beträgt 30° - 45°.

2.2 **Einfriedigungen**  
 Folgende Grundstücksneinfriedigungen sind zugelassen:  
 - Einfriedigung der Grundstücke mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Fahrbahnkante anreihender Grundstücke  
 - Einfriedigung der Grundstücke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 15 cm erforderlich und von den Angrenzern zu dulden.

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

2.3 **Versiegelung**  
 2.3.1 **Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Garagenvorplätze**  
 - Zufahrten und Garagenvorplätze sind mit wasserundurchlässigem Belag, zum Beispiel Schottersteinen oder Rasengittersteinen, zu versehen.  
 - Ebenen, nicht überdeckte Stellplätze sind mit wasserundurchlässiger Entwässerung und hat konformem Belag zu sein. Die DIN 1913 (Ausgabe 09/11) - Verlegung von wasserundurchlässiger Decke, zu herzustellen.  
 - Die Vermeidung von wasserundurchlässigen, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- und Wegbau, zum Beispiel Teer oder Schlacke, ist nicht zulässig.

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

2.4 **Gestaltung der Aufstellflächen für Abfallbehälter**  
 (Sammler-Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie von der angrenzenden Erschließungsstraße aus nicht sichtbar sind. In der Vorplatzzone, also dem Bereich zwischen der Erschließungsstraße und dem Hauptgebäude des jeweiligen Grundstücks, ist die Aufstellung von Abfallbehältern demnach nur zulässig, wenn sie mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünter Einfriedigungen (begrünte Holz- oder Stahlkonstruktionen) optisch von der Sellen abgegrenzt werden.)

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

2.5 **Oberflächenwasser**  
 Innerhalb des Bebauungsplanes ist die Ableitung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser geregelt zu führen (Trennsystem).  
 Oberflächenwasser wird direkt in den vorhandenen Graben abgeleitet. Die höchstzulässige Abgabe an Oberflächenwasser in das westlich vorhandene Grabensystem wird auf 2 l/s (ha) bezogen auf die Grundstücksfläche begrenzt. Entsprechende Rücklaufsysteme sind vorzusehen.  
 Pro Grundstück sind Regenwasserzisternen von mind. 3 m³ vorzusehen.  
 Die anfallende Oberflächenwasser auf den Flurstücken 621 und 631 ist auf den Grundstücken selbst zur Versickerung zu bringen.

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

2.6 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
 Für die im zeitlichen Teil gekennzeichneten Bauflächen X1 bis X11 werden folgende passive Schutzmaßnahmen festgesetzt:  
 - Die Anordnung von Außenbänken, wie Balkone und Terrassen sind entlang der Werbener und der Lausche Straße auszusparen und an den Straßen abgewandten Seiten zu errichten.  
 - Im gesamten gekennzeichneten Bereich X1 bis X11 sind im Erdgeschoss (bei eingeschossiger Bauweise) und im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss (bei eingeschossiger Bauweise) generell Fenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen.

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

3. **Grünordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**

3.1 **Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Die Vegetation der Fläche um den als geschütztes Biotop ausgewiesenen Werbener Teich ist zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen.

3.2 **Pflanzgehölz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Zur landschaftlichen Einbindung, zur Durchgrünung des Gebietes, zur Vernetzung ökologischer Strukturen und als Ausgleich für Flächenversiegelung durch Überbauung sind an den festgesetzten Stellen Einzelbäume und Strauchgruppen zu pflanzen. In dem Bebauungsplan sind die grünordnerischen Festsetzungen integriert.

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

3.3 **Flächen mit Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
 - Vorgrünflächen sind vielfältig mit Bäumen, Sträuchern und Stauden zu bepflanzen. Ausgeschlossen sind baumartige Koniferen wie Lebensbaum, Zeder, Zypressen und eine vorwiegende Bepflanzung mit Zierformen von Koniferen (Pflanzung entsprechend Pflanzliste nach FM 1/2.4.1).  
 - Stellplätze, Garagenzufahrten und Verkehrsgrün.  
 - Teilanlagen sind mit ausreichender Erdbodenbedeckung herzustellen und mit Sträuchern, Kleingehölzen und Stauden zu bepflanzen.  
 - Es wird ferner festgelegt, daß pro 300 m² Baulastfläche (gilt auch für Verkehrsgrün) folgende Begrünung durchzuführen ist:  
 1 Baum (Stammumfang mind. 16 cm)  
 2 Sträucher (Höhe ca. 100 bis 150 cm)

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

4. **Radschutzbereich**  
 Das Plangebiet befindet sich in keiner radioaktiv Verunreinigten und gegenüber festgelegten Radionormen vorzugsweise, aber nach derzeitigen Erkenntnissen in einer geologischen Eindeutigkeit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radionuklidkonzentration in der Bodenoberfläche auffällig erhöht charakterisiert ist. Dabei lassen sich jedoch keine Rückrisse auf konkrete Flurstücke zeigen, da die Radionuklidkonzentrationen innerhalb der gleichen geologischen Einheitsstufen Schwankungen unterliegen kann. Es handelt sich bei dieser Einschätzung somit nur um eine Prognose für ein bestimmtes Gebiet, die als Einschätzungsgut zu verstehen ist.  
 Das Strahlenschutzgesetz und die novellierte Strahlenschutzverordnung regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.  
 Zum vorerwähnten Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieur die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

5. **Inkrafttreten**  
 Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1 zu DS 44-24

- Pflanzliste Bäume  
 Feld-Birne  
 Schwarzerle  
 Rot-Buche  
 Hasel  
 Stiel-Eiche  
 Traubeneiche  
 Stiel-Eiche  
 Quercus robur  
 Quercus petraea  
 Pinus communis  
 Holz-Aspen  
 Nadel-Aspen  
 Acer campestris  
 Tilia cordata  
 Tilia platyphyllos
- Linum mitis  
 Anus glutinosa  
 Fagus sylvatica  
 Carpinus betulus  
 Quercus robur  
 Quercus petraea  
 Pinus communis  
 Nadel-Aspen  
 Acer campestris  
 Tilia cordata  
 Tilia platyphyllos

- Pflanzliste Sträucher und kleinere Bäume  
 Gemeine Hasel  
 Hunds-Rose  
 Wein-Rose  
 Rosa rubiginosa  
 Hecke-Rose  
 Hecke-Rose  
 Frangula alnus  
 Bläuliche Hartriegel  
 Gemeiner Schneeball  
 Erdbeere Weibstolz  
 Zweifriger Weißdorn  
 Esornus europaeus  
 Schwarzdorn/Schlehe  
 Gemeiner Ligustrum  
 Gemeinliche Traubeneiche  
 Vogelkirsche/Silberkirsche  
 Prunus avium
- Conifus avellana  
 Rosa canina  
 Rosa rubiginosa  
 Rosa rugosa  
 Rosa corymbifera  
 Prunus spinosa  
 Ligustrum vulgare  
 Prunus avium

- 3.4 **Beleuchtung**  
 Die neu zu errichtenden Außenbeleuchtungen des Grundstücks sind technisch und konstruktiv so anzuordnen, mit LED-Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemission geschützt sind (§ 41a BNatSchG).  
 - Einsatz energieeffizienter, warmer LED-Leuchten mit Farbtemperaturen unter 3000 K und niedrigem UV-Anteil.  
 - Nicht unter gereichte Lichtkegel!

6. **Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
- 4.1 **Möglichkeit von archäologischen Funden (Denkmalschutz)**  
 Archäologische Funde werden gemäß § 20 SächsStättG sofort dem Landesamt für Archäologie Sachsen oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landesamtes Nordachsen zu melden. Die Ausgrabung ist vor weiterer Zerstörung zu sichern. Vor Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und/oder Planarbeiten) ist das Landesamt für Archäologie Sachsen durch schriftliche Anträge zu informieren.

- 4.2 **Altlasten**  
 Die Flächen sind von bisher unbekanntem Abfallagerungen, Bodenveränderungen oder Altlasten i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist unverzüglich dem Landesamt Nordachsen - Umweltamt anzuzeigen.

- 4.3 **Bodenschutz**  
 Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist weitestgehend zu minimieren. Für den Umgang mit anfallendem Bodenaushub werden folgende Hinweise gegeben:  
 - Gemäß § 4 Abs. 1 und § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, sollte sich der Bauherr zu einer sinnvollen Verwertung innerhalb des Planungsbereiches veranlassen lassen.  
 - Gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind nicht verwertbare Massen zu beseitigen.  
 - Eine Abtragung kontaminierter Massen zur Beseitigung ist nicht genehmigungspflichtig.  
 - Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes ist der Boden nicht als Abfall zu lagern.  
 - Gemäß dem § 202 BauGB ist die Erhaltung des Mutterbodens in einem nutzbaren Zustand und dessen Schutz vor Verunreinigung festzuschreiben.  
 - Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchV sind je nach der auf dem Boden einwirkten, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.  
 - Gemäß § 1a BBodSchV sind Bodenverunreinigungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.  
 - Nötigfalls sind Bodenverunreinigungen mit wassergesättigten Decken bei Einwirkung der Entlastung und Bewehrung der Unterbauungsgerüste sowie der Nachweise der Entsorgung besonders bei unterirdischen Abfallablagerungen (Abfall) und nachzuverifizieren.  
 - Nach § 15 (1) BBodSchV in Verbindung mit § 10 (2) SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.  
 Wird eine Baustelleneinrichtung auf unversiegeltem Boden erforderlich, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:  
 - Ordnungsmäßige Abtragung und Zwischenlagerung des Bodens.  
 - Nötigfalls Platzfestigung nur mit wassergesättigten Decken bei Einlage einer Sauberkeitsschicht oder Vierteslage als Basisfläche.  
 - Nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ist die ursprüngliche Schichtung des Bodens weitgehend zu rekonstruieren.

- 4.4 **Bohrungen**  
 Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergebracht werden, besteht Bohrbrände- und Bohrergeräuschpflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LULG, Erschließungs- und Bohrergeräuschpflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LULG, Person des öffentlichen Rechts in Auftrag gegeben werden, sind die Abteilung 10 (Geologie) des LULG zu übergeben.

- 4.5 **Radschutzbereich**  
 Das Plangebiet befindet sich in keiner radioaktiv Verunreinigten und gegenüber festgelegten Radionormen vorzugsweise, aber nach derzeitigen Erkenntnissen in einer geologischen Eindeutigkeit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radionuklidkonzentration in der Bodenoberfläche auffällig erhöht charakterisiert ist. Dabei lassen sich jedoch keine Rückrisse auf konkrete Flurstücke zeigen, da die Radionuklidkonzentrationen innerhalb der gleichen geologischen Einheitsstufen Schwankungen unterliegen kann. Es handelt sich bei dieser Einschätzung somit nur um eine Prognose für ein bestimmtes Gebiet, die als Einschätzungsgut zu verstehen ist.  
 Das Strahlenschutzgesetz und die novellierte Strahlenschutzverordnung regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.  
 Zum vorerwähnten Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieur die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

### Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Delitzsch hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.04.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Am Werbener Teich" beschlossen.  
 Der Änderungsentwurf wurde am 11.05.2023 öffentlich bekanntgegeben.

Die Stadträte haben am ... den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.  
 Der Auslegungsentwurf wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden der Stadtverwaltung Delitzsch öffentlich ausliegen.

Die Stadträte haben am ... den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.  
 Der Auslegungsentwurf wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.

Die Stadträte haben am ... den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur Auslegung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.  
 Der Auslegungsentwurf wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichts hat in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden der Stadtverwaltung Delitzsch öffentlich ausliegen.  
 Zusätzlich waren die kompletten Planungsaufgaben auf der Internetseite der Stadt Delitzsch sowie auf dem zentralen Landesportal Sachsen einsehbar.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der katastralmäßige Bestand wird als richtig beschneigt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3934), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauplänen und die Darstellung des Plannahms (Planzeichenerverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 102)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2042), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I S. 153)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2001 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 202)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

Datengrundlage:  
 ALKIS-Daten  
 Landesvermessungsamt Sachsen  
 Juni 2023

Planverfasser: Messmer Consult

Stand 30. Mai 2024 Datum:  
 Maßstab 1 : 500 Unterschrift: